

# Weisung 202211010 vom 29.11.2022 – Umsetzung der Rechtsprechung zur Vermeidung der „Doppelbesteuerung“ von Arbeitslosengeld für Arbeitnehmer\*innen mit Wohnsitz im Ausland

**Laufende Nummer:** 202211010

**Geschäftszeichen:** GR 21 - 7034.14 / 75153 / 7314 / 7011.9 / 6801.4 / 6901.4 / 9033 / 9046

**Gültig ab:** 29.11.2022

**Gültig bis:** 31.12.2024

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:**

- [Weisung 202112031 vom 20.12.2021 – Urteil BSG vom 03.11.2021 zur Doppelbesteuerung von Kurzarbeitergeld für Grenzgänger\\*innen - Auswirkungen auf Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld](#)

---

**Das Bundessozialgericht hat in seiner Rechtsprechung vom 22.09.2022 zur Bemessung von Arbeitslosengeld an seinem Urteil vom 03.11.2021 zur "Doppelbesteuerung" beim Kurzarbeitergeld festgehalten.**

**Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Frankreich ist das Arbeitslosengeld auf der Basis des Bemessungsentgelts abzüglich der Sozialversicherungspauschale zu bemessen.**

**Es werden Regelungen zur Bearbeitung von Bestands- und neuen Fällen getroffen sowie Hinweise für vergleichbare Fallgestaltungen mit Wohnsitz in anderen Ländern gegeben.**


## 1. Ausgangssituation

Arbeitslosengeld wird auf der Basis eines pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelts) bemessen (§§ 149 ff SGB III). Leistungsbeziehende, die in Frankreich wohnen, müssen das deutsche Arbeitslosengeld nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich (DBA DE-FR) in Frankreich versteuern. Betroffen sind folgende Fallgruppen (vgl. Nr. 2.2.1.1 der unter "Bezug" verlinkten Vorgängerweisung):

- Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem deutsch - französischen Doppelbesteuerungsabkommen,
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit grenznahem Wohnsitz in Frankreich ([FW Alg-Anhang 8](#)),
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld zum Zweck der Arbeitsuche gem. Art. 64 VO 883/04 nach Frankreich mitnehmen (Leistungsexport mit PD U2) und ihren ständigen Aufenthalt / Wohnsitz nach Frankreich verlegen,
- sonstige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Frankreich und Anspruch auf Arbeitslosengeld (z.B. Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich, die außerhalb der im Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten Grenzzonen wohnen).

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), Urteile vom 03.11.2021 ([AZ: B 11 AL 6/21 R](#)) und 22.09.2022 ([AZ: B 11 AL 34/21 R](#)), ist nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck von § 153 SGB III bei einer nach dem DBA DE-FR als Grenzgängerin oder Grenzgänger erfolgten Freistellung von der Steuerpflicht in Deutschland keine zu berücksichtigende Lohnsteuerklasse als Lohnsteuerabzugsmerkmal bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen.

Die Rechtsprechung ist nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vor dem Hintergrund des europäischen Rechts dahingehend auszulegen, dass die Bemessung des Arbeitslosengeldes auf Basis des pauschalierten Nettoentgelts für Leistungsbeziehende, die in Frankreich wohnen, nicht zulässig ist. Diese Leistungsbeziehenden würden nämlich durch die deutsche Berechnung des Arbeitslosengeldes auf Nettolohnbasis und der nachfolgend in Frankreich erfolgenden Besteuerung doppelt belastet.



Mit der Weisung 202112031 vom 20.12.2021 (s.o. unter "Bezug") wurden zunächst vorläufige Regelungen für Leistungsbeziehende mit Wohnsitz in Frankreich oder einem anderen Mitgliedstaat der EU / EWR / CH getroffen.

## **2. Auftrag und Ziel**

Für die Bestandsfälle und vergleichbare neue Fälle werden Regelungen getroffen.

### **2.1 Grundsätzlich abschließende Entscheidung**

Über die in der Vorgängerweisung genannten Fallgestaltungen ist grundsätzlich abschließend zu entscheiden.

Liegt bei Vorschusszahlungen nach § 42 SGB I noch ein anderer Grund für die Gewährung des Vorschusses vor, ist der geänderte Leistungssatz weiterhin als Vorschuss nach § 42 SGB I zu bewilligen bis der andere Grund für die Vorschusszahlung entfallen ist.

Sonderfälle nach den Nrn. 2.2.6 und 2.3 sind mit der Hotline Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung – Leistung Alg abzustimmen.

### **2.2 Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Frankreich**

#### **2.2.1 Grundvoraussetzung Wohnsitz in Frankreich**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Frankreich.

Es ist unerheblich, ob das Arbeitsentgelt aus Beschäftigungen der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in Deutschland oder Frankreich zu versteuern war.

#### **2.2.2 Höhe des Leistungsentgelts**

§ 153 SGB III (Leistungsentgelt) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Abzug der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags unterbleibt. Bemessungsgrundlage ist damit das Bemessungsentgelt abzüglich der Sozialversicherungspauschale (SV-Pauschale).

#### **2.2.3 Rückwirkende Änderung des Leistungsentgelts**

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ab dem 03.11.2021 für mindestens einen Tag einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hatten (und diese Leistungsfälle gemäß der Vorgängerweisung auf Wiedervorlage zu legen waren), ist der günstigere Leistungssatz auch für Zeiten vor dem 03.11.2021 (BSG- Urteil zum Kug, AZ: B 11 AL 6/21 R, s.o.) ab Entstehung des Grundanspruchs zu bewilligen.

Sollten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu älteren Leistungsfällen, die nicht über die Vorgängerweisung zu identifizieren waren, Überprüfungsanträge stellen, sind die Einzelfälle ggf. mit der Hotline Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung – Leistung Alg abzustimmen.

## **2.2.4 Bearbeitung im IT-Verfahren COLIBRI**

### **2.2.4.1 Manuelle Berechnung von Leistungsentgelt und Leistungssatz**

In den IT-Verfahren ELBA-BM (Registerkarte "Ermittlung Leistungssatz") und COLIBRI ist eine maschinelle Ermittlung des Leistungsentgelts nach Nr. 2.2.2 ohne Abzug der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags nicht vorgesehen. Dieses Leistungsentgelt ist daher manuell zu ermitteln. Dabei sind die Beitragsbemessungsgrenze und eine evtl. Teilzeiteinschränkung sowie die jeweils gültige SV-Pauschale zu berücksichtigen.

Das manuell ermittelte Leistungsentgelt ist mit dem gem. § 149 SGB III maßgeblichen Prozentsatz (67 % bei erhöhtem Leistungssatz bzw. 60 % bei allgemeinem Leistungssatz) zu multiplizieren und nach § 338 SGB III zu runden.

Beispiel:

- tägl. fiktives Arbeitsentgelt (Bemessungsentgelt) = 131,60 Euro
- abzüglich SV-Pauschale (hier 20% für Anspruchstage in 2022) = 26,32 Euro
- Leistungsentgelt = 105,28 Euro
- tägl. Leistungssatz = hier 60 % vom Leistungsentgelt = 63,17 Euro

Zur manuellen Berechnung des täglichen Leistungsentgelts und Leistungssatzes wird zeitnah eine Berechnungshilfe im Intranet unter den Arbeitsmitteln zum Arbeitslosengeld (unter der Rubrik Arbeitshilfen) zur Verfügung gestellt.

### **2.2.4.2 Dokumentation in der E-Akte**

Der manuell errechnete tägliche Leistungssatz ist in der E-AKTE zu dokumentieren.

### **2.2.4.3 Erfassung in COLIBRI**

Der manuell errechnete tägliche Leistungssatz ist in der COLIBRI Maske "Leistungshöhe zum Anspruchsbeginn" zu erfassen.

Die Sozialversicherung erfolgt anhand der üblichen Regeln auf der Grundlage des Bemessungsentgelts. In der genannten COLIBRI- Maske ist daher als "tgl.

Bemessungsentgelt (nach Berücksichtigung von Teilzeiteinschränkung und SV-Anrechnung)“ das Bemessungsentgelt einzutragen.

#### **2.2.4.4 Nachbearbeitung von Bescheiden**

Die COLIBRI Bescheide sind nachzubearbeiten. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen:

- endgültigen Bewilligungen von zunächst als Vorschuss bewilligten Leistungen,
- Änderungen zu bereits endgültig bewilligten Leistungen und
- Neubewilligungen.

Einzelheiten sind unter den Nrn. 2.4 und 2.5 geregelt.

#### **2.2.5 Überprüfungsanträge, Widerspruchs- und gerichtliche Verfahren**

Im Rahmen der Regelungen dieser Weisung ist Überprüfungsanträgen stattzugeben und Widersprüchen abzuwehren. In gerichtlichen Verfahren sind Klägerinnen und Kläger klaglos zu stellen.

#### **2.2.6 Sonderfälle**

Für Ausnahme-Fallgestaltungen (z.B. länderübergreifende Umzüge während des Alg-Bezuges oder Export von Arbeitslosengeld zur Arbeitssuche in Frankreich [PD U2] mit Wohnsitzverlagerung nach Frankreich) wird zunächst auf detaillierte Regelungen verzichtet. Die Bearbeitung von Sonderfällen ist mit der Hotline Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung – Leistung Alg abzustimmen.

Die FAQs werden bei Bedarf sukzessive um Hinweise zur Bearbeitung der Sonderfälle ergänzt.

### **2.3 Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU / EWR / CH - Sonderfälle**

Wenn Kenntnis darüber erlangt wird, dass bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU / EWR / CH das Arbeitseinkommen oder das Arbeitslosengeld in dem ausländischen Wohnortstaat besteuert wird, ist die Bearbeitung der Leistungsfälle mit der Hotline Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung – Leistung Alg abzustimmen.

Die FAQs werden bei Bedarf sukzessive um Hinweise zur Bearbeitung der Fallgruppe ergänzt.

## 2.4 Nachbearbeitung von Bescheiden

### 2.4.1 Abschließende Entscheidung zu als Vorschuss bewilligten Leistungen

(Nr. 2.2.1.2 der Vorgängerweisung)

Die COLIBRI- Bescheide sind nachzubearbeiten und die Bemessung nach dem Bemessungsentgelt abzüglich der SV-Pauschale zu begründen.

Hierzu ist zunächst unterhalb der Tabelle "Berechnungsgrundlagen" der gesamte 7-zeilige Textblock zum Steuerentlastungsgesetz 2022 "Bitte beachten Sie [...] Beträge sind zu erstatten." zu löschen. Der Textblock zum Steuerentlastungsgesetz 2022 wird voraussichtlich Ende Februar 2023 programmtechnisch entfernt.

Anschließend ist vor der Abschlussformel "Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig" folgender Text einzufügen:

"

Ergänzende Hinweise:

Das Bundessozialgericht hat am 22.09.2022 eine Entscheidung zur Berechnung des Arbeitslosengeldes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getroffen, deren Arbeitslosengeld im ausländischen Wohnortstaat zu versteuern ist (AZ: B 11 AL 34/21 R). Diese Entscheidung und die europäische Rechtsprechung wurden berücksichtigt und die Höhe Ihres Arbeitslosengeldanspruches neu berechnet.

Da Sie Ihr Arbeitslosengeld in Frankreich versteuern müssen, wird von Ihrem Bemessungsentgelt (das sich aus Ihrem Arbeitsentgelt errechnet) nur eine Sozialversicherungspauschale abgezogen und auf die Minderung um eine pauschalierte Lohnsteuer und den evtl. Solidaritätszuschlag verzichtet. Auf dieses Zwischenergebnis wurde der für Sie gültige Leistungssatz (60 Prozent bzw. 67 Prozent bei einem oder mehreren zu berücksichtigenden Kindern) angewendet und so Ihr täglicher Leistungssatz errechnet.

Die Informationen zur Änderung der Lohnsteuerklasse und des Prozentsatzes treffen auf Ihren Leistungsfall nicht zu. Diese Informationen konnten aus programmtechnischen Gründen in diesem maschinell erstellten Bescheid nicht gelöscht werden. Sie brauchen diese Informationen nicht zu beachten.

"

## 2.4.2 Änderungen zu bereits endgültig bewilligten Leistungsfällen, die auf WV zu legen waren (Nr. 2.2.1.5 der Vorgängerweisung)

Die COLIBRI- Bescheide sind nachzubearbeiten und die Bemessung nach dem Bruttoeinkommen abzüglich der SV-Pauschale zu begründen.

Hierzu ist zunächst unterhalb der Tabelle "Berechnungsgrundlagen" der gesamte 7-zeilige Textblock zum Steuerentlastungsgesetz 2022 "Bitte beachten Sie [...] Beträge sind zu erstatten." zu löschen. Der Textblock zum Steuerentlastungsgesetz 2022 wird voraussichtlich Ende Februar 2023 programmtechnisch entfernt.

Anschließend ist vor der Abschlussformel "Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig" folgender Text einzufügen:

"

Ergänzende Hinweise:

Das Bundessozialgericht hat am 22.09.2022 eine Entscheidung zur Berechnung des Arbeitslosengeldes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getroffen, deren Arbeitslosengeld im ausländischen Wohnortstaat zu versteuern ist (AZ: B 11 AL 34/21 R). Diese Entscheidung und die europäische Rechtsprechung wurden berücksichtigt und die Höhe Ihres Arbeitslosengeldanspruches neu berechnet.

Da Sie Ihr Arbeitslosengeld in Frankreich versteuern müssen, wird von Ihrem Bemessungsentgelt (das sich aus Ihrem Arbeitsentgelt errechnet) nur eine Sozialversicherungspauschale abgezogen und auf die Minderung um eine pauschalisierte Lohnsteuer und den evtl. Solidaritätszuschlag verzichtet. Auf dieses Zwischenergebnis wurde der für Sie gültige Leistungssatz (60 Prozent bzw. 67 Prozent bei einem oder mehreren zu berücksichtigenden Kindern) angewendet und so Ihr täglicher Leistungssatz errechnet.

Die Informationen zur Änderung der Lohnsteuerklasse und des Prozentsatzes treffen auf Ihren Leistungsfall nicht zu. Diese Informationen konnten aus programmtechnischen Gründen in diesem maschinell erstellten Bescheid nicht gelöscht werden. Sie brauchen diese Informationen nicht zu beachten.

"

Außerdem sind die Rechtsgrundlage auf § 44 SGB X sowie die Begründung für die Änderung des Bescheides zu berichtigen. Hierzu ist der fett gedruckte Bescheidtext mit folgendem Text zu überschreiben:

"



Der Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III wird gemäß § 44 SGB X geändert, weil eine neue Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und die europäische Rechtsprechung zu berücksichtigen sind.

"

Bei anderen Leistungsarten als Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III ist die entsprechende Leistungsart im Bescheidtext anzugeben.

### **2.4.3 Widersprüche, Klagen, Überprüfungsanträge und Weiterbewilligungen**

Die COLIBRI- Bescheide sind entsprechend vorstehender Hinweise nachzubearbeiten.

## **2.5 Bearbeitung neuer Fälle**

### **2.5.1 Grundsatz**

Über Ansprüche auf Arbeitslosengeld von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Wohnsitz in Frankreich ist ab sofort gemäß Nr. 2.2 dieser Weisung zu entscheiden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU / EWR / CH ist ab sofort Nr. 2.3 dieser Weisung zu beachten.

### **2.5.2 Hinweise zu COLIBRI- Bescheiden**

Die COLIBRI- Bescheide sind nachzubearbeiten und die Bemessung nach dem Bemessungsentgelt abzüglich der SV-Pauschale zu begründen.

Hierzu ist zunächst unterhalb der Tabelle "Berechnungsgrundlagen" der gesamte 7-zeilige Textblock zum Steuerentlastungsgesetz 2022 "Bitte beachten Sie [...] Beträge sind zu erstatten." zu löschen. Der Textblock zum Steuerentlastungsgesetz 2022 wird voraussichtlich Ende Februar 2023 programmtechnisch entfernt.

Anschließend ist vor der Abschlussformel "Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig" folgender Text einzufügen:

"

Ergänzende Hinweise:

Das Bundessozialgericht hat am 22.09.2022 eine Entscheidung zur Berechnung des Arbeitslosengeldes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getroffen, deren Arbeitslosengeld im ausländischen Wohnortstaat zu versteuern ist (AZ: B 11 AL 34/21 R). Diese Entscheidung und die europäische Rechtsprechung wurden berücksichtigt und die Höhe Ihres Arbeitslosengeldanspruches neu berechnet.



Da Sie Ihr Arbeitslosengeld in Frankreich versteuern müssen, wird von Ihrem Bemessungsentgelt (das sich aus Ihrem Arbeitsentgelt errechnet) nur eine Sozialversicherungspauschale abgezogen und auf die Minderung um eine pauschalierte Lohnsteuer und den evtl. Solidaritätszuschlag verzichtet. Auf dieses Zwischenergebnis wurde der für Sie gültige Leistungssatz (60 Prozent bzw. 67 Prozent bei einem oder mehreren zu berücksichtigenden Kindern) angewendet und so Ihr täglicher Leistungssatz errechnet.

Direkt oberhalb der Tabelle "Auszahlung der Leistung" finden Sie einen Hinweis zum Steuerklassenwechsel. Diese Information konnte aus programmtechnischen Gründen in diesem maschinell erstellten Bescheid nicht gelöscht werden. Sie brauchen diese Information nicht zu beachten.

"

## 2.6 Sonstiges

Zur Bemessung des Arbeitslosengeldes nach dem Bemessungsentgelt abzüglich der SV-Pauschale ist eine **Änderung des SGB III** geplant. Die Fachlichen Weisungen werden zeitnah bzw. nach der geplanten Rechtsänderung angepasst.

Die [FW IntRecht Alv, Abschnitt Alg. n. ABesch/AWort, Nr. 6.4](#) sind überholt und werden bei der nächsten Aktualisierung berichtigt.

Die FW 153 und [FW Anhang 8](#) werden nach der geplanten Rechtsänderung aktualisiert.

Der FAQ-Beitrag „Doppelbesteuerung Alg“ für das Kundenportal wurde aktualisiert.

## 3. Einzelaufträge

- Die Operativen Services - Aufgabengebiet AlgPlus und SGG wenden die Weisung an.
- Die Service Center und Eingangszonen informieren betroffene Kundinnen und Kunden anhand des FAQ- Beitrags „Doppelbesteuerung Alg“.

## 4. Info

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

## 5. Haushalt

Entfällt

## 6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift